

Rechtsanwalt Dr. Christopher Thiessen, Bochum*

Batteriespeicher im Außenbereich – Ein Überblick über die neuen Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB

I. Einleitung

Batteriespeicher gewinnen im inzwischen überwiegend¹ durch Sonne und Wind geprägten Energiesystem zunehmend an Bedeutung. Durch Zwischenspeicherung entkoppeln sie Erzeugung und Verbrauch zeitlich und tragen so dazu bei, die fluktuierende Einspeisung erneuerbarer Energien auszugleichen.² Sie sind zudem wirtschaftlich attraktiv, weil sich mit ihnen Preisschwankungen am Strommarkt gezielt ausnutzen lassen. In der Praxis ist aus diesen Gründen ein regelrechter „Run“ auf Batteriespeicher (BESS – battery energy storage system) entstanden³. Geplant werden sie entweder im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien („co-located“ BESS) oder als eigenständige Großbatteriespeicher („stand-alone“ BESS).

Zentrale Voraussetzung für die Errichtung ist in jedem Fall die Standortfrage. Großspeicher benötigen teils erhebliche Flächen und einen leistungsfähigen Anschluss an die bestehende Energieinfrastruktur. Damit rückt der Außenbereich in den Fokus – und mit ihm § 35 BauGB als maßgebliche planungsrechtliche Leitnorm. Bis vor Kurzem fehlte im Baugesetzbuch eine ausdrückliche Privilegierung für Batteriespeicher. Dies führte vielfach zu Diskussionen um die Anwendung bestehender Tatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB. Die Forderungen nach einer eigenständigen Privilegierung bestehen daher schon länger. Während der „Ampel-Koalition“ wurde ein erster Gesetzesvorschlag für die Privilegierung bestimmter (Grünstrom-) Speicher auf den Weg gebracht, der jedoch dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer gefallen ist.⁴ Die neue Regierung hat nun Ende 2025 – durchaus überraschend und in einem mitunter chaotisch anmutenden Gesetzgebungsverfahren – Privilegierungstatbestände für Wärmespeicher sowie für „co-located“- und „stand-alone“-Batteriespeicher eingeführt, diese jedoch an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft.

Damit besteht hinreichender Anlass, den neuen Rechtsrahmen für Speicheranlagen im Außenbereich näher zu beleuchten.

II. Bisherige Rechtslage

Nach der bis Ende 2025 geltenden Rechtslage fehlte für Speicheranlagen ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 BauGB. Punktueller Sonderregime bestanden ledig-

lich in § 249 a BauGB für Wasserstoffspeicher sowie in § 249 Abs. 6 a BauGB für Speicher in Windenergiegebieten (§ 2 Nr. 1 WindBG) bei entsprechender planerischer Festlegung.⁵ Im Übrigen musste die Frage der planungsrechtlichen Privilegierung von Speicheranlagen im Außenbereich über die bestehenden Tatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB beantwortet werden.

Dafür bestanden bislang im Wesentlichen zwei Zulassungsweg⁶: Für co-located Batteriespeicher im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit privilegierten (Erneuerbare-Energien-) Erzeugungsanlagen kam eine „mitgezogene Privilegierung“ in Betracht, sofern der Speicher der Hauptanlage eindeutig zu- und untergeordnet blieb.⁷ Für die stand-alone-Speicher hingegen war eine eigenständige Privilegierung als Anlage, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dient, möglich. Streitpunkte waren hier in der

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Salary Partner am Bochumer Standort der Kanzlei Aulinger Rechtsanwälte | Notare. Er ist auf das Umwelt- und Planungsrecht und auf die Entwicklung von Projekten Erneuerbarer Energien spezialisiert.

1 Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 436 vom 8.12.2025, inländische Stromerzeugung im 3. Quartal 2025: 64,1% aus erneuerbaren Energieträgern (Windkraft: 26,8%; Photovoltaik: 24,1%).

2 Vgl. schon die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 36 EnWG.

3 Nach Angaben der Bundesnetzagentur liegt in Deutschland der Batteriespeicherbestand bei 921 mit einer Nettonennleistung von 2,3 GW und einer Speicherkapazität von 3,2 GWh (Stand November 2025); dem standen z.B. 2024 Netzanschlussfragen für Speicher mit einer geplanten Leistung von etwa 400 GW und 661 GWh gegenüber, vgl. BNetzA, Pressemitteilung vom 12.11.2025, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de.

4 Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung, BR-Drs. 436/24 (Beschluss), S. 27.

5 Ausführlich zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 249 Abs. 6 a BauGB Scheidler, REE 2025, 199 ff.

6 Ausführlich Große/Hansen, EnWZ 2025, 57; Schulz, ZfBR 2025, 429; Lückemeier, NVwZ 2025, 1383.

7 Vgl. zur mitgezogenen Privilegierung allgemein BVerwG, Beschl. v. 4.11.2008 – 4 B 44/08, juris Rdnr. 7 ff. (m.w.N.); zur mitgezogenen Privilegierung von Speichern Lückemeier, NVwZ 2025, 1383 [1384 f.].

Praxis weniger die grundsätzliche Versorgungsfunktion, sondern vor allem die durch das Bundesverwaltungsgericht auch für die Versorgungsbetriebe geforderte Ortsgebundenheit.⁸ Diese ist für die nicht nur punktgenau, sondern meist innerhalb eines räumlichen Korridors (zum Beispiel um Netzanschlusspunkte herum) realisierbaren Batteriespeicher schwer zu belegen. Erschwerend kam hinzu, dass in der Verwaltungspraxis⁹ das in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB enthaltene Tatbestandsmerkmal des „Dienens“ teils – dogmatisch schwer haltbar – als „netzdienlich“ im energiewirtschaftlichen Sinne verstanden wurde.¹⁰

Jedenfalls diese Diskussionen haben sich mit dem Inkrafttreten der neuen Privilegierungstatbestände erfreulicherweise erledigt.

III. Gesetzgebungsverfahren

Die dargestellten Vollzugsunsicherheiten sind auch der Politik nicht entgangen. Bereits während der Ampel-Koalition brachte der Bundesrat einen ersten, an zahlreiche Voraussetzungen geknüpften Privilegierungsvorschlag für Grünstromspeicher ein, der jedoch dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer fiel.¹¹ Etwa ein Jahr später brachte der Gesetzgeber im November 2025 zunächst überraschend eine weitreichende Privilegierung für Batteriespeicher auf den Weg, korrigierte diesen Ansatz jedoch noch vor dem praktischen Wirksamwerden durch eine erneute Gesetzesänderung.

Ausgangspunkt war das vom Deutschen Bundestag am 13. 11. 2025 beschlossene Artikelgesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts.¹² Auf eine erst am Vortag eingebrachte Ergänzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie hin wurde § 35 Abs. 1 BauGB um zwei neue Privilegierungstatbestände für Wärme- und Batteriespeicher erweitert.¹³ Für Batteriespeicher sollten danach, abgesehen von einer Mindestkapazität von 1 MWh, keine weiteren tatbestandlicher Voraussetzungen gelten. Damit wäre der Außenbereich für Großspeicher faktisch weit geöffnet worden. Begründet wurde dies mit der „essenziellen“ Bedeutung von Speichern für die Stabilisierung und Entlastung des Stromnetzes.¹⁴ Der Bundesrat ließ das Gesetz zwar ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren, verband dies jedoch auf Betreiben von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit einer Entschlieung, die ausdrücklich vor einer „voraussetzungslosen“ Privilegierung warnte. Kritisiert wurde insbesondere das Risiko eines Ausbaus primär strommarktlich motivierter Vorhaben ohne hinreichende netzseitige Abstimmung; zudem seien Vorgaben zur Verortung, Dimensionierung und Flächeninanspruchnahme erforderlich.¹⁵

Dieser Kritik trug der Bundestag kurze Zeit später Rechnung. Mit dem am 4. 12. 2025 beschlossenen „Geothermie-Beschleunigungsgesetz“¹⁶ wurde § 35 Abs. 1 BauGB erneut geändert und der zuvor weit gefasste Ansatz für Batteriespeicher durch differenzierte Tatbestände ersetzt: Für untertägige Wärmespeicher sowie für co-located-Batteriespeicher wird nun jeweils ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Wärme- bzw.

Energiequellen verlangt; für stand-alone-Batteriespeicher werden nähere Standortkriterien vorgegeben.¹⁷

Auch dieser Gesetzesentwurf passierte den Bundesrat. Zugleich forderte der Bundesrat die Bundesregierung in einer weiteren Entschlieung auf, funktionale Kriterien – insbesondere zu einem netzdienlichen Begriff privilegierter Speicher – zu definieren.¹⁸ Ob das „letzte“ Wort gesprochen ist, bleibt damit abzuwarten.

Beide Gesetze sind am 22. 12. 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 23. 12. 2025 in Kraft getreten.¹⁹ Da die zuletzt beschlossene „eingeschränkte Privilegierung“ als Änderung der unmittelbar zuvor verkündeten, weit gefassten Privilegierung ausgestaltet wurde, hat die ursprüngliche Regelung praktisch zu keinem Zeitpunkt Wirkung entfaltet.

IV. Die neuen Privilegierungstatbestände im Einzelnen

Mit der Neuregelung enthält § 35 Abs. 1 BauGB nun drei Privilegierungstatbestände für Speicheranlagen: § 35 Abs. 1 Nr. 10 BauGB privilegiert untertägige Wärmespeicher in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wärmequellen und Wärmesenken.²⁰ Für die in diesem Beitrag im Vorder-

8 Seit BVerwG, Urt. v. 21. 1. 1977 – 4 C 28/75, DVBl. 1977, 526; näher Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar zum BauGB, 160. EL (Stand: August 2025), § 35 BauGB, Rdnr. 318; Linke, NVwZ 2013, 1288 [1291].

9 Vgl. etwa für Bayern die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 4. 2. 2025 zu den Änderungen der BayBO, Az. StMB-24-4101-2-129-680, S. 9.

10 Kritisch Schulz, ZfBR 2025, 429; Dressel, EnWZ 2025, 208 [212]; vermittelnd Lückemeier, NVwZ 2025, 1383 [1385 ff.]; dort auch jeweils näher zum Begriff der Netzdienlichkeit.

11 Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung., BR-Drs. 436/24 (Beschluss), S. 27.

12 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften; BT-Drs. 21/1497.

13 BT-Drs. 21/2793, S. 108 f.

14 BT-Drs. 21/2793, S. 188.

15 BR-Drs. 665/1/25.

16 Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung.

17 BT-Drs. 21/3103, S. 19 f.

18 BR-Drs. 732/25.

19 BGBl. 2025 I, Nr. 347 vom 22. 12. 2025; BGBl. 2025 I, Nr. 348 vom 22. 12. 2025.

20 Interessanterweise ist die untertägige Speicherung von Wasserstoff im Gegensatz zu dem zunächst beschlossenen Gesetz (vgl. BT-Drs. 21/21793, S. 108) nicht mehr erfasst. Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 30. 6. 2026 eine entsprechende Regelung einzufügen, BR-Drs. 732/25.

grund stehenden Batteriespeicher wurden gleich zwei Tatbestände geschaffen: § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB erfasst Speicher im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien („EE-Anlage“), § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB die sonstigen „nicht unter Nr. 11 fallenden“ Batteriespeicher. Die nunmehr geschaffenen Privilegierungstatbestände sperren als *leges speciales* einen Rückgriff auf § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

1. Vorgaben aus § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB betrifft die co-located-Speicher. Nach dieser Norm ist ein Vorhaben privilegiert zulässig, wenn es „der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien steht“. Die Norm knüpft die Privilegierung des Batteriespeichers damit an zwei Voraussetzungen: einen (1) räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer (2) vorhandenen EE-Anlage.

a) Räumlich-funktionaler Zusammenhang

Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist keine „Neuerfindung“, sondern aus den bestehenden Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 – Biomasseanlagen – sowie Nr. 9 BauGB – Agri-PV-Anlagen – bekannt. Die dazu entwickelten Maßstäbe können nach der Gesetzesbegründung herangezogen werden.²¹ Eine gesetzliche Definition des räumlichen-funktionalen Zusammenhangs existiert freilich nicht – sie wäre angesichts der stark einzelfallabhängigen Bewertung voraussichtlich aber auch nur begrenzt hilfreich.

Der zunächst erforderliche „räumliche“ Zusammenhang ist (auch) im Rahmen der Nr. 11 nicht als starre Distanzregel angelegt, sondern von den Flächenverfügbarkeiten im Einzelfall abhängig. Sind in der unmittelbaren Umgebung keine geeigneten Flächen vorhanden oder eignen sich die vorhandenen Flächen nicht für die Errichtung des Speichers, kann nach der Gesetzesbegründung „auch die erste geeignete, aber etwas weiter entfernte Fläche noch als im räumlich-funktionalen Zusammenhang angesehen werden“.²² Man wird aber, auch um eine Zersiedlung des Außenbereichs zu vermeiden, in jedem Fall eine solche räumliche Nähe zwischen Speicher und EE-Anlage fordern müssen, die das Vorhaben noch als Einheit erscheinen lässt und ein erkennbares „Zusammengehören“ von Speicher und EE-Anlage wahr.²³

Der „funktionale“ Zusammenhang bestimmt sich nach dem Zweck der Anlagen. Personengleichheit zwischen Bauherren bzw. Betreibern muss daher nicht bestehen²⁴, wohl aber eine technische Verbindung zwischen Speicher und EE-Anlagen. Näheres wird aus der Gesetzesbegründung nicht deutlich. Dort heißt es, der Batteriespeicher müsse die EE-Anlage „technisch und wirtschaftlich sinnvoll ergänzen“ und die zulässige Größe

und Kapazität des Batteriespeichers hingen „von der Größe und Leistung der EE-Anlage ab, der er beigelegt wird“²⁵. Diese Formulierungen deuten auf die Annahme einer lediglich untergeordneten, „dienenden“ Funktion des Speichers hin. Dies ist jedoch abzulehnen. Eine „dienende Funktion“ ist im Gesetzeswortlaut – anders als beispielsweise in dem erst seit dem 15.8.2025 geltenden § 249 Abs. 6a BauGB (Speicher im Zusammenhang mit Windenergieanlagen) – gerade nicht angelegt.²⁶ Auch für § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, dessen Maßstäbe herangezogen werden sollen (vgl. oben), ist geklärt, dass die privilegierte Biomasseanlage kein untergeordneter Bestandteil des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs sein muss, sondern diesem gleichrangig oder sogar von größerem Umfang sein kann. Es ist hier auch nicht erforderlich, dass der landwirtschaftliche Betrieb der alleinige Lieferant der Biomasse und der alleinige Abnehmer der produzierten Energie ist.²⁷

Letztlich dürfte der funktionale Zusammenhang in dem Sinne zu verstehen sein, dass der Batteriespeicher konzeptionell einem bestimmten EE-Vorhaben zugeordnet ist und seine Standortwahl bzw. Einbindung durch dieses Vorhaben mitgeprägt wird; eine bloße „Zufallsnachbarschaft“ genügt nicht. Praktisch wird sich der funktionale Bezug regelmäßig über das Anschluss- und Betriebskonzept abbilden lassen (z. B. gemeinsamer Netzverknüpfungspunkt oder sonstige technische/organisatorische Verknüpfungen). Da eine dienende Funktion gerade nicht erforderlich ist, dürfte ein funktionaler Zusammenhang jedoch – wiederum parallel zu den Biomasseanlagen – nicht erfordern, dass der Batteriespeicher seine gesamte Energie aus der verknüpften EE-Anlage bezieht. Unter § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB können daher zukünftig neben reinen Grünstromspeichern (§ 3 Nr. 1 EEG 2023) auch Speicher fallen, die zwischen dem Bezug aus erneuerbarer Erzeugung (also „Grünstrom“) und Netzstrom („Graustrom“) wechseln.

b) Erfordernis des Vorhandenseins

Die Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien muss nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB „vorhanden“ sein. Dies sollte nicht dahingehend verstanden werden, dass nur Bestandsanlagen um co-located Speicher ergänzt werden können. Auch eine

21 BT-Drs. 21/3101, S. 35.

22 BT-Drs. 21/3101, S. 35.

23 Vgl. Lüttgau, jurisPR-UmwR 12/2025 Anm. 2; in Bezug auf Biomasseanlagen vgl. Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (o. Fußn. 8), § 35 BauGB, Rdnr. 450 ff.

24 Scheidler, REE 2025, 199 [201].

25 BT-Drs. 21/3101, S. 35.

26 Scheidler, REE 2025, 199 [201 f.].

27 BVerwG, Urt. v. 11.12.2008 – 7 C 6/08, BVerwGE 132, 372 [juris Rdnr. 19]; BayVGH, Beschl. v. 8.11.2013 – 22 CS 13.1984, REE 2013, 257 [juris Rdnr. 16] m. w. N.

gemeinsame Projektierung von EE-Anlage und Speicher ist möglich.

Darauf deutet die Gesetzesbegründung hin, wonach die Ergänzung jeder „vorhandenen“ Anlage eröffnet sein soll – unabhängig davon, ob die EE-Anlage ihrerseits aufgrund einer Privilegierung oder auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen wurde. „Vorhanden“ wird damit ersichtlich im Sinne von bauplanungsrechtlich zugelassen zu verstehen sein.

Dafür spricht, dass nach der Gesetzesbegründung die Ergänzung jeder vorhandenen Anlage um einen Speicher möglich sein soll, „unabhängig davon, ob diese ihrerseits aufgrund einer bauplanungsrechtlichen Privilegierung oder eines Bebauungsplans zugelassen wurde“.²⁸ Der Gesetzgeber versteht das Merkmal der „vorhandenen“ Anlage also im Sinne einer „zugelassenen“ Anlage.²⁹ Die Zulassungsentscheidung, also im Regelfall die Baugenehmigung (für PV-Anlagen) oder die immissionschutzrechtliche Genehmigung (für Windenergieanlagen), ist jedoch mindestens erforderlich, da die EE-Anlage vor der Zulassung – also während des Antragsverfahrens – nicht einmal rechtlich „vorhanden“ ist. Um sicherzustellen, dass bei gleichzeitiger Beantragung von Erzeugungs- und Speicheranlage die Erzeugungsanlage auch tatsächlich errichtet wird, kommt die Aufnahme von Bedingungen in der Genehmigung in Betracht.³⁰ Damit lässt sich auch verhindern, dass auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB letztlich „stand-alone“-Speicher errichtet werden, die die engeren Voraussetzungen der Nr. 12 umgehen.

Auf welcher planungsrechtlichen Grundlage die EE-Anlage zugelassen wird, ist demgegenüber für die Privilegierung des co-located-Speichers nicht relevant.³¹ Erfasst sind daher beispielsweise auch Konstellationen, in denen die EE-Anlage aufgrund eines Bebauungsplans zugelassen wurde. Die Privilegierung für den Speicher selbst kann aber (natürlich) nur zum Tragen kommen, wenn die Speicheranlage im Außenbereich errichtet werden soll, da § 35 BauGB andernfalls schon nicht anwendbar ist.

2. Vorgaben aus § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

§ 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB privilegiert ein Vorhaben, das „der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

– das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und

– die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und

– die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50.000 Quadratmeter.“

Es handelt sich gesetzestechnisch um eine Auffangregel für stand-alone Speicher („nicht unter Nr. 11 fallend“). Die Privilegierung wird an den konkreten Standort, die Leistung des Speichers und die Einhaltung eines kommunalen Flächenkontingents geknüpft. Dies dürfte neue Vollzugsfragen und -probleme schaffen.

a) Standortkriterium: 200 m zu Umspannanlage oder Kraftwerk

Der Batteriespeicher muss in einer Entfernung von höchstens 200 m zur Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung auf Hochspannung/von Hochspannung auf Mittelspannung oder zur Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ≥ 50 MW stehen. Anders als in der zunächst beschlossenen, „allgemeinen“ Privilegierung wird also Außenbereich nicht insgesamt für BESS geöffnet, sondern nur an Standorten in der Nähe leistungsfähiger Netzverknüpfungspunkte und bestehender Netzinfrastruktur.

Auffällig ist zunächst, dass das Kraftwerk ausdrücklich „in Betrieb befindlich oder aufgegeben“ sein muss, mithin bereits existieren muss. Eine entsprechende Bestandsvorgabe enthält der Tatbestand für Umspannanlagen nicht. Damit spricht viel dafür, dass das 200-m-Kriterium auch durch ein „nur“ genehmigtes Umspannwerk erfüllt sein kann.³² Es ist somit auch möglich, dass der Vorhabenträger die Umspannanlage erst eigens mit dem Speicher errichtet und beide Vorhaben gemeinsam beantragt (und genehmigt) werden.

Auslegungsbedürftig ist ferner die Reichweite der 200 Meter. Zwar ist durch den Gesetzeswortlaut klar, dass der Abstand von der Grundstücksgrenze des Umspannwerks bzw. Kraftwerks aus zu messen ist. Klar ist auch, dass der Abstand sich auf Seiten des Batteriespeichers nicht auf die Grundstücksgrenze, sondern auf das „Vorhaben“ bezieht. Unklar bleibt jedoch, ob der gesamte Speicher (inklusive Nebenanlagen) innerhalb der 200-m-Zone liegen muss oder es genügt, wenn lediglich Teile

28 BT-Drs. 21/3101, S. 35.

29 Lüttgau, jurisPR-UmwR 12/2025 Anm. 2.

30 Lüttgau, jurisPR-UmwR 12/2025 Anm. 2.

31 BT-Drs. 21/3101, S. 35.

32 Lüttgau, jurisPR-UmwR 12/2025 Anm. 2.

des Speichers diese Vorgabe einhalten. Die Gesetzesbegründung deutet zwar auf eine strenge Auslegung hin, denn danach muss die Batteriespeicheranlage „innerhalb dieser Flächenkulisse verwirklicht werden“.³³ Für diese Auslegung spricht auch, dass ansonsten Diskussionen eröffnet werden, mit welchem Anteil der Speicher innerhalb der Grenzvorgabe liegen müsste.

Die Gesetzesbegründung überzeugt im Übrigen aber gerade an dieser Stelle kaum. Sie spricht von einem „Umkreis von 200 Metern zwischen der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage oder der Grundstücksgrenze eines Kraftwerks“ [sic!]. Jedoch kennt der Gesetzeswortlaut einen solchen „Umkreis“ nicht und beschreibt eine Grundstücksgrenze – als Linienzug – gerade keinen Punkt, um den sich überhaupt ein Kreis ziehen ließe. Näher liegt daher ein Verständnis als Abstandsvorgabe, die punktuell zu jedem Punkt der Grundstücksgrenze eingehalten werden kann. Das eröffnet jedenfalls die Möglichkeit, dass auch Konstellationen erfasst sind, in denen nur Teile der Speicheranlage innerhalb des 200-m-Korridors liegen. Für diese erweiternde Auslegung lässt sich zudem ein praktisches Argument anführen: Muss der Speicher vollständig innerhalb des 200-m-Korridors liegen, sind räumliche Überschneidungen und Konflikte mit späteren Ausbauprojekten des Umspannwerks, die auf die unmittelbar benachbarten Flächen angewiesen sind, vorprogrammiert.³⁴

b) Nennleistung von 4 MW

Die weitere Voraussetzung einer Mindestnennleistung von 4 MW wird durch die typischerweise im Außenbereich geplanten Großspeicher teils weit überschritten und wird daher in der Praxis kaum zu Problemen führen.

c) Kommunales Flächenkontingent

Zuletzt knüpft § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. c BauGB die Privilegierung von stand-alone-Speichern an die Einhaltung eines kommunalen Flächenkontingents. Die Summe aller (nur) nach dieser Nummer in einer Gemeinde zugelassenen Batteriespeicher einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen darf 0,5 Prozent der Gemeindefläche nicht überschreiten und zugleich höchstens 50.000 qm betragen; maßgeblich ist die Grenze, die zuerst erreicht wird.³⁵

Die Einführung eines spezifischen Flächenkontingents pro Kommune als Privilegierungsvoraussetzung ist ein Novum in der Systematik des § 35 BauGB, erklärt sich aber mit dem Ziel, die beschleunigte Zulassung von Speichern mit dem Außenbereichsschutz und einem befürchteten schwindenden Rückhalt der Bevölkerung in den Kommunen zu vereinbaren. Ähnliche Diskussionen sind aus dem Bereich der Windenergie bekannt, beziehen sich hier aber auf den Ausschluss von Flächen außerhalb planerisch festgelegter Zonen (vgl. heute § 249 Abs. 2 BauGB). Wie die beiden Werte von 0,5 Prozent der Gemeindefläche oder 50.000 qm allerdings zustande kamen und warum insbesondere in allen Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe, eine

maximale Grenze von 50.000 qm vorgeschrieben wird, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen und auch nicht recht erklären. Die Grenzwerte bleiben jedenfalls weit hinter dem Vorschlag von 50.000 qm pro Vorhaben und 200.000 qm pro Gemeinde zurück, den der Bundesrat während der Ampel-Koalition ins Spiel gebracht hatte.³⁶ Gerade (sehr) große Projekte mit mehreren hundert MW Leistung sind damit von der Privilegierung von vornherein ausgeschlossen, da sie in der Praxis mitunter alleine die Grenze von 50.000 qm überschreiten. Diese Projekte sind daher auch weiterhin auf die Aufstellung eines Bebauungsplans angewiesen.

Das gesetzlich vorgegebene Flächenkontingent – aber auch die 200 m Abstandsregel der Nr. 12 lit. a – wird in der Praxis zu einem „Windhundrennen“ der Vorhabenträger führen. Der Zeitdruck wird in der Branche noch dadurch verstärkt, dass die derzeit geltende Netzentgeltbefreiung für Batteriespeicher am 4. 8. 2029 ausläuft, vgl. § 118 Abs. 6 EnWG. Vorhabenträgern ist in jedem Falle zu empfehlen, sich über die Zulassung und den Stand anderer Stand-alone Projekte zu informieren, bevor eigene kostenverursachende Anträge gestellt werden.³⁷ In der Praxis stellen sich dabei eine Reihe von Fragen.

aa) Erfordernis der Zulassung

Auf das Flächenkontingent sind alle nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB „zugelassenen“ Batteriespeicher einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen zu zählen. „Zugelassen“ sollte hier nicht nur als „genehmigt“ ausgelegt werden. Vielmehr können auch solche Speicher „zugelassen“ sein, für die ein Bauvorbescheid erteilt wurden. Erforderlich ist dafür allerdings, dass der Vorbescheid die in § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB normierten Voraussetzungen verbindlich regelt, sodass der Antragsteller seine Bauvoranfrage entsprechend stellen muss und in seinem Antrag mindestens Angaben zum Standort, zur Leistung und zum Flächenumfang machen muss.

Für die Berücksichtigung von Vorbescheiden spricht schon der Wortlaut, der eben nicht von „genehmigt“, sondern offener von „zugelassen“ spricht. Ferner sollen mittels Vorbescheids die jeweils beantragten Fragen verbindlich beantwortet werden und sich gegen spätere Änderung der Sach- und Rechtslage gerade durchsetzen (vgl. z. B. § 77 Abs. 1 BauO NRW). Auch im Rahmen von § 212 a BauGB, nach dem Rechtsbehel-

33 BT-Drs. 21/3101, S. 36.

34 Lüttgau, jurisPR-UmwR 12/2025 Anm. 2.

35 BT-Drs. 21/3101, S. 36.

36 Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung, BR-Drs. 436/24 (Beschluss), S. 27.

37 Zweifelnd hinsichtlich eines Anspruchs auf Informationszugang Lüttgau, jurisPR-UmwR 12/2025 Anm. 2.

fe eines Dritten gegen die bauaufsichtliche „Zulassung“ eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung haben, erfasst der Begriff der Zulassung (jedenfalls nach herrschender Meinung) zudem Vorbescheide.³⁸

bb) Umfang der anzurechnenden Fläche

Nach dem Gesetzeswortlaut sind Batteriespeicher einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und Freiflächen einzubeziehen. Nach der Gesetzesbegründung soll es nicht (nur) auf die von baulichen Anlagen überdeckte Fläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ankommen. Maßgeblich soll stattdessen sein die „Gesamtfläche der Vorhaben nach Nummer 12, also die gesamte tatsächlich in Anspruch genommene Fläche der bauplanungsrechtlich einheitlich zu betrachtenden Batteriespeicheranlage einschließlich aller Anlagenelemente und dazugehörigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen und Freiflächen. Maßgeblich ist der äußere Umgriff der Batteriespeicheranlage, wenn vorhanden, ihre Einzäunung. Sofern keine Einzäunung besteht, ergibt sich die Fläche aus einer gedachten Linie um die äußersten Speichermodulen bzw. die äußersten Anlagenelemente der Gesamtanlage (einschließlich etwa auf dem Betriebsgelände vorhandener Wege und baulicher Anlagen) und umfasst die innerhalb dieser Linie liegende Fläche.“

Angesichts der knappen Flächenkontingente ist damit zu rechnen, dass in der Praxis Abgrenzungsfragen zum Umfang der anzurechnenden Fläche entstehen. So sind schon die Begriffe der Nebenanlage (vgl. dazu § 14 BauNVO) und der in der Gesetzesbegründung verwendete Begriff der „Gesamtanlage“ nicht gesetzlich definiert.

cc) Geltung des Prioritätsprinzips in Konkurrenzsituationen

In Konkurrenzsituationen – wenn also mehrere Anträge für Batteriespeicher gestellt werden, die zusammen die Kontingente des § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. c BauGB übersteigen – dürfte wie auch sonst das Prioritätsprinzip entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu im Jahr 2020 in einer konkurrierende Windenergieanlagen betreffenden Entscheidung die auch zuvor schon herrschende Meinung bestätigt, dass dasjenige Vorhaben den Vorrang erhält, das zuerst prüffähige, also vollständige Genehmigungsunterlagen³⁹ eingereicht hat.⁴⁰ Entscheidend ist also insbesondere nicht, welches Vorhaben zuerst genehmigt wird oder welches Vorhaben die Behörde im Sinne einer eigenen Ermessensentscheidung als prioritär erachtet. Begründet wird dies damit, dass die Behörde jedes Verwaltungsverfahren zügig durchzuführen hat (§ 10 Satz 2 VwVfG) und gleichliegende Verfahren nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandeln darf (Art. 3 Abs. 1 GG), so dass sie einen früher eingegangenen Antrag grundsätzlich auch früher zu bearbeiten hat. Mit dem Einreichen vollständiger Antragsunterlagen hat der Antragsteller sein Vorhaben zudem ausreichend konkretisiert, um darauf zu vertrauen, dass es nicht

durch Planungen eines Konkurrenten nachträglich entwertet wird.⁴¹

Diese Überlegungen sind auf Batteriespeicher – die zwar keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wohl aber eine Baugenehmigung⁴² benötigen – übertragbar, sodass es auch hier in Konkurrenzsituationen darauf ankommen wird, wer zuerst vollständige Antragsunterlagen eingereicht hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt das Prioritätsprinzip auch im Verhältnis von immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid und Genehmigung.⁴³ Auch dies ist vorliegend übertragbar. Zwar ist die Beantragung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids im Vergleich zum baurechtlichen Vorbescheid wesentlich aufwendiger und damit möglicherweise „wertiger“, weil § 9 Abs. 1 BImSchG verlangt, dass „die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können“ (sog. „positives vorläufiges Gesamturteil“⁴⁴). Da vorliegend jedoch schon der Vorbescheid eine „Zulassung“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. c BauGB ist, muss er konsequenterweise auch Vorrang im Rahmen des Prioritätsprinzips haben.

3. Folgen der Privilegierung

Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht zwangsläufig mit einer planungsrechtlichen Zulässigkeit gleichzusetzen. Auch bei privilegierten Vorhaben ist in einem zweiten Schritt abzuwägen, ob öffentliche Belange, insbesondere nach § 35 Abs. 3 BauGB, entgegenstehen. Dabei ist allerdings die gesetzgeberische Grundentscheidung zugunsten privilegierter Vorhaben zu berücksichtigen; die Interessenabwägung wird daher regelmäßig zugunsten des Vorhabens ausfallen.⁴⁵ Ferner muss

38 Kalb/Külpmann, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (o. Fußn. 8), § 212 a BauGB, Rdnr. 25 m.w.N.

39 Vgl. dazu für das Immissionsschutzrecht die Definition in 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

40 BVerwG, UrT. v. 25. 6. 2020 – 4 C 3/19, REE 2021, 97 [juris Rdnr. 18 ff.] mit zahlreichen Nachweisen.

41 Ausführlich OVG Nordrhein-Westfalen, UrT. v. 18. 9. 2018 – 8 A 1886/16, DVBl. 2019, 643 [juris Rdnr. 50 ff.].

42 Im Freistaat Bayern waren Speicher bisher gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 lit. c BayBO verfahrensfrei, wenn sie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind. Da dies aufgrund der neuen Privilegierungstatbestände nicht mehr der Fall ist, ist auch in Bayern derzeit eine Baugenehmigung erforderlich.

43 BVerwG, UrT. v. 25. 6. 2020 – 4 C 3/19, REE 2021, 97 [juris Rdnr. 22].

44 OVG Nordrhein-Westfalen, UrT. v. 31. 10. 2023 – 7 D 187/22, AK, BauR 2024, 255 [juris Rdnr. 101 ff.]; Jarass, Kommentar zum BImSchG, 15. Aufl. (2024), § 9 BImSchG, Rdnr. 11 f. (m.w.N.).

45 Vgl. nur BVerwG, UrT. v. 25. 10. 1967 – IV C 86.66, NJW 1968, 1105 [juris Rdnr. 12 ff.]; Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, 16. Aufl. (2025), § 35 BauGB, Rdnr. 6.

die ausreichende Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB gesichert sein, an die jedoch im Außenbereich keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen.⁴⁶

Für die privilegierten Speicheranlagen verlangt § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB n. F. außerdem eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung. Die zuerst beschlossene Fassung der allgemeinen Privilegierung sah dies noch nicht vor. Die Rückbauverpflichtung dient der Schonung des Außenbereichs.

Schließlich ist hervorzuheben, dass die neu eingeführte Privilegierung allein das Planungsrecht betrifft. Bauordnungsrechtliche Anforderungen – vor allem die Genehmigungspflicht⁴⁷ – sowie fachgesetzliche Zulassungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

V. Exkurs: Zulassung von nicht privilegierten Batteriespeichern

Sind die Voraussetzungen für eine Privilegierung nicht erfüllt, bildet der Batteriespeicher eine sonstige Anlage im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Damit bleibt Vorhabenträgern primär die Möglichkeit, den Batteriespeicher über die Aufstellung eines Bebauungsplans zu verwirklichen. Darauf besteht jedoch kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB), sodass insoweit wenig Planungssicherheit besteht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich die Zulassungschancen auch ohne Bebauungsplan durch § 11 c Satz 2 EnWG n. F. erhöht haben. § 11 c Satz 1 EnWG ordnet bereits seit dem 29.3.2023 an, dass Errichtung und Betrieb von Energiespeicheranlagen im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Das Artikelgesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts⁴⁸ hat dies durch einen ausdrücklichen Abwägungsvorrang weiter akzentuiert. Nach § 11 c Satz 2 EnWG ist nunmehr der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzustellen, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist; ausgenommen sind nach § 11 c Satz 3 EnWG allein Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.

Damit wurde § 11 c EnWG deutlich an die Systematik des § 2 EEG angeglichen, der in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Abwägungsvorgängen konsequent zugunsten von EE-Anlagen herangezogen wird.⁴⁹ Insbesondere das OVG Münster hat diese Wertung im Bereich der Windenergie auch auf die Zulassung „sonstiger“ Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB übertragen und damit die Tür für eine Zulassung nicht privilegierter Windenergieanlagen geöffnet.⁵⁰ Der Gesetzgeber hat diese Entwicklung inzwischen für die Windenergie durch Änderung des § 249 Abs. 2 BauGB sowie § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG ausdrücklich beschränkt⁵¹; für Batteriespeicher fehlt eine vergleichbare Sperre aber (bislang). Es bleibt daher abzuwarten, ob die Rechtsprechung die Wertung des § 11 c EnWG

künftig auch für Batteriespeicher im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB fruchtbar macht.

Dem steht allerdings der Einwand gegenüber, dass eine solche Bewertung die in § 35 BauGB angelegte Differenzierung zwischen privilegierten und nicht privilegierten Vorhaben teilweise entwerten könnte. In diese Richtung weist auch der Gesetzgeber: In der Gesetzesbegründung wird – allerdings ohne irgendeine Auseinandersetzung mit der genannten Rechtsprechung – betont, die Zuweisung eines überragenden öffentlichen Interesses nach § 11 c EnWG ändere „nach allgemeinem Verständnis“ nichts an der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB.⁵²

VI. Fazit

Der Gesetzgeber hat Speicheranlagen mit den Neuregelungen Ende 2025 erstmals systematisch im Regelungsgefüge des § 35 BauGB verankert, allerdings in deutlich stärker differenzierter Form als zunächst vorgesehen. Im Interesse des Außenbereichsschutzes ist die Abkehr von der zunächst beschlossenen allgemeinen Privilegierung zu begrüßen, insgesamt war der von einigen Kapriolen geprägte Gesetzgebungsprozess aber sicherlich keine vertrauensbildende Maßnahme für die Praxis. Es ist

46 Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (o. Fußn. 8), § 35 BauGB, Rdnr. 543.

47 Scheidler, REE 2025, 199 [204].

48 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 21/1497.

49 OVG Mecklenburg-Vorpommern, Ur. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, RdE 2023, 393 [juris Rdnr. 155 ff.]; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.9.2024 – 22 B 727/24.AK, ZNER 2024, 457 [juris Rdnr. 53]; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2.4.2025 – 7 S 3/24, juris Rdnr. 21; OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 16.5.2023 – 7 D 423/21.AK, RdE 2024, 83 [juris Rdnr. 71 ff.].

50 Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 16.5.2023 – 7 D 423/21.AK, RdE 2024, 83 zur Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage in Autobahnnähe; Beschl. v. 26.9.2024 – 22 B 727/24.AK, ZNER 2024, 457 [juris Rdnr. 52]: Prüfung nach § 35 Abs. 2 BauGB wird nicht einmal regelmäßig zu dem Ergebnis kommen, die Anlage sei nicht genehmigungsfähig; Beschl. v. 7.2.2025 – 22 B 92/25.AK, BauR 2025, 1065 [juris Rdnr. 11]: Zulassung im räumlichen Anschluss an ein Windenergiegebiet eine „nach den örtlichen Verhältnissen naheliegende Perspektive“.

51 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12.8.2025, BGBl. 2025 I, Nr. 189. Ausführlich Raschke/Roscher, ZfBR 2025, 528, sowie Scheidler, REE 2025, 199 [205 f.]. Vgl. in Bezug auf schon vorher unternommene Einschränkungen durch „Lex Sauerland“ und „Windkraftmoratorium“ Thiessen, UWP 2025, 129.

52 BT-Drs. 21/1497, S. 130.

aber positiv festzuhalten, dass die grundsätzliche Frage der Privilegierung von Batteriespeichern nun überhaupt geklärt ist und ein bestimmter Betrieb der Speicher, insbesondere ein „netzdienlicher Betrieb“, nicht als Privilegierungsvoraussetzung normiert wurde.

In der Sache ergibt sich ein zweigeteiltes Bild: § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB eröffnet für co-located-Speicher über den räumlich-funktionalen Zusammenhang einen einzelfalloffenen Rahmen, über den sich Standortfragen praxistauglich über Flächenverfügbarkeit und technische Einbindung lösen lassen können. § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB schafft demgegenüber zwar erstmals einen eigenständigen Privilegierungstatbestand für stand-alone-Speicher, wirft aber einige Vollzugsfragen auf: Das 200-m-

Standortkriterium, das kommunale Flächenkontingent sowie die Flächenzurechnung werden voraussichtlich die zentralen Streitfelder bilden und ein „Windhundrennen“ entstehen lassen.

Abzuwarten bleibt schließlich, ob und in welchem Umfang über § 11 c EnWG die Zulassung nicht privilegierter Speicher als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ermöglicht oder hier – im Einklang mit der gesetzgeberischen Differenzierung – eine klare Grenze gezogen wird.

Die neuen Privilegierungstatbestände schaffen damit mehr Struktur, aber keinen Schlusspunkt. Die entscheidenden Rechtsfragen werden sich künftig weniger an der Zulässigkeit an sich als an den Voraussetzungen der Zulassung im Einzelfall aufhängen.

Rechtsprechung

EnWG (2016) § 17 e Abs. 1 und 2

1. Die fiktive Betriebsbereitschaft einer Windenergieanlage auf See nach § 17 e Abs. 2 Satz 4 EnWG 2016 setzt voraus, dass die für diese vorgesehene Umspannanlage für den Einzug des Exportkabels des Übertragungsnetzbetreibers bereit ist („Kabeleinzugsbereitschaft“).

2. Die Netzanbindung ist gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 EnWG 2016 fertiggestellt, wenn sie ihre Funktion zur Einspeisung des von den anzubindenden Windenergieanlagen auf See erzeugten Stroms entsprechend der in der Netzanbindungszusage vorgesehenen Leistung (grundsätzlich) erfüllen kann, auch wenn noch Restarbeiten und Feineinstellungen auszuführen sind, die zwar zu kurzzeitigen Unterbrechungen führen, aber die Funktionstauglichkeit der Netzanbindung als solche nicht in Frage stellen.

3. Ein Anspruch auf Entschädigung gemäß § 17 e Abs. 1 Satz 1 EnWG 2016 wegen einer Störung der Netzanbindung setzt voraus, dass die Netzanbindung einen ganzen Tag unterbrochen ist. Das gilt nicht für den bei vorsätzlichem Handeln bestehenden Entschädigungsanspruch nach § 17 e Abs. 1 Satz 4 EnWG 2016.

(Leitsätze des Gerichts)

BGH, Urt. v. 21.10.2025 – EnZR 59/23

Vorinstanz: OLG Nürnberg, Urt. v. 14.3.2023 – 3 U 2465/20

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt in der Deutschen Bucht einen Offshore-Windpark mit 80 Windenergieanlagen. Sie nimmt die Beklagten zu 1 und zu 2, die regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin und deren Tochtergesellschaft, wegen einer nicht rechtzeitigen Fertigstellung und späterer Störungen der Netzanbindung auf Entschädigung in Anspruch. Widerklagend machen die Beklagte zu 1 Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Entschädigung sowie die Beklagte zu 2 Ansprüche auf Zahlung von Netzentgelten geltend.

Die Beklagte zu 1 sagte der Klägerin mit Schreiben vom 31.5.2010 eine Netzanbindung zum 28.2.2013 zu. Die Netzanbindung sollte von einer von der Klägerin errichteten Plattform mit einer Umspannanlage mittels zweier 155 kV-AC-Kabel zur Konverterstation „BorWin beta“ und von dort mittels eines DC-Kabels zum Einspeiseort auf dem Festland erfolgen (die Netzanbindungsanlagen nachfolgend: „Leitungssystem BorWin2“). Die Beklagte zu 1 betraute die Beklagte zu 2 mit der Errichtung und dem Betrieb des Leitungssystems BorWin2 und übertrug ihr mit Übernahme- und Ausgliederungsvertrag vom 5.12.2011 die entsprechenden Anlagen. Nachdem die Beklagte zu 2 mit Wirkung zum 1.9.2012 eine Genehmigung als Netzbetreiberin erhalten hatte, teilte sie der Klägerin mit Schreiben vom 26.10.2012 mit, sie sei die nunmehr zuständige Übertragungsnetzbetreiberin. Das Schreiben enthält zudem den Hinweis, dass es in Bezug auf die Haftung für Netzausfälle bis zur geplanten gesetzlichen Neuregelung bei den bisherigen in Bezug auf die Beklagte zu 1 geltenden Regelungen verbleibe.